

Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Pferd

I. Aufgabenbereich:

Der Aufgabenbereich umfasst die Ophthalmologie beim Pferd.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferde bis zu 1 Jahr
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferdechirurgie bis zu 1 Jahr
- Weiterbildungszeiten zur Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Kleintier
- bis zu 6 Monate
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt Innere Medizin der Pferde bis zu 6 Monate
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogenen Gebiets- oder Zusatzbezeichnungen
- bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.
Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.3. Bei Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 oder 10 MWBO verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend der Vorgaben der zuständigen Kammer.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden.

Bei Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 oder 10 MWBO erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

C. Leistungskatalog und Dokumentationen

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Embryologie und Anatomie des Auges,
2. Physiologie des Auges,
3. Immunologie des Auges,
4. Neuroophthalmologie,
5. Grundlagen der Pharmakologie und medikamentösen Therapie in der Ophthalmologie,
6. Grundlagen und Techniken ophthalmologischer Untersuchungen und chirurgischer Verfahren,
7. Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Augenhöhle, des Auges und seiner Anhangsgebilde, sowie systemisch bedingter Augenerkrankungen,
8. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet,
2. Tierärztliche Praxen mit einschlägigem Patientengut,
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation

>> Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Pferd <<

Es sind **mindestens 250 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden. Die Fälle sollen aus den Abschnitten Nr. 2 und 3 des Leistungskataloges entstammen, wovon 5 chirurgische sein sollten. In den Falldiskussionen müssen alle unter Nr. 3 genannten Erkrankungen vorkommen.

1.	Diagnostische Maßnahmen	Anzahl
1.1.	Vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe, direkter und indirekter Ophthalmoskopie	80
1.2.	Probenentnahme aus dem Auge für bakteriologische, zytologische und histologische Untersuchung	20
1.3.	Tonometrie	20
1.4.	Ultraschalluntersuchung	20
1.5.	Elektroretinographie mit Auswertung	5
1.6.	Fundusfotographie	15
2.	Allgemeine und spezielle Anästhesie und Analgesie	20
3.	Chirurgische Eingriffe	
3.1.	Lidrandoperationen, Lidrandrekonstruktion oder Entropium	5
3.2.	Tränenkanalspülung	10
3.3.	Operationen an Nickhaut oder Bindehaut	5
3.4.	Enukleation	5
3.5.	Tränennasenkanalplastik	2
3.6.	Subpalpebraler Spülkatheter	3
4.	Therapeutische Maßnahmen bei:	
4.1.	Bulbustrauma oder Verletzungen in der Augenumgebung	2
4.2.	Ulcus corneae	3
4.3.	Keratitis	10
4.4.	Konjunktivitis	5
4.5.	Equine rezidivierende Uveitis	10
4.6.	Glaukom	5
4.7.	Fremdkörper	5

Ausgleichbarkeit:

Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer.

Anlage 2:

Muster „Falldokumentation“

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen, sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signale- ment	Problem -liste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnosen	Therapie	Verlauf
1									
2									
.....									

Weiterbildungsermächtigter.....

Anlage 3:

Muster „ausführlicher Fallbericht“

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen